

# EHREN- UND PRÄSENTORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weissach hat am 25.03.2019 die nachstehende Ehren- und Präsentordnung beschlossen.

## *I. Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille*

### **§ 1 Personenkreis, Form der Ehrung und Verleihungsgrundsätze**

- (1) Durch die Verleihung der „Bürgermedaille der Gemeinde Weissach“ werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch herausragende Leistungen besondere Verdienste um die Gemeinde Weissach und deren Einwohner erworben haben.
- (2) Dies gilt auch für Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Weissach in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Weissach.
- (4) Die Bürgermedaille ist nach dem in § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg manifestierten Ehrenbürgerrecht die höchste Form der Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann. Bei der Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Weissach ist in jedem Fall in Betracht zu ziehen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung mit ihrer Seltenheit zusammenhängt.

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Weissach können von der Verwaltung, den Fraktionen im Gemeinderat sowie von Vereinen, Kirchen und sonstigen örtlichen gemeinnützigen Organisationen eingebracht werden.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

- (4) Die Bürgermedaille der Gemeinde Weissach wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise übergeben.

### **§ 3 Bürgermedaille und Verleihungsurkunde**

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Weissach wird in Gold verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite die Umschrift „BÜRGERMEDAILLE DER GEMEINDE WEISSACH“ sowie das Gemeindewappen. Auf der Rückseite den Schriftzug „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GEMEINDE“ und die stilisierte Darstellung der beiden historischen Rathäuser in Weissach und Flacht. Die Gestaltung der Medaille erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1.
- (2) Die Verleihung wird durch eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird zusammen mit der Bürgermedaille überreicht.
- (3) Mit der Verleihung wird auch eine Anstecknadel überreicht. Diese trägt die Aufschrift „Träger/in der Bürgermedaille“ und ist ebenfalls goldfarbig.

## *II. Richtlinien über die Verleihung der Ehrenstele*

### **§ 4 Personenkreis, Form der Ehrung und Verleihungsgrundsätze**

Die Gemeinde Weissach würdigt die langjährige (mindestens 15 Jahre) aktive leitende ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern Weissacher und Flachter Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder der Kultur erworben haben sowie das nachhaltige Wirken anderer Persönlichkeiten für das Gemeinwohl der Gemeinde Weissach durch die Verleihung der „Ehrenstele der Gemeinde Weissach“.

### **§ 5 Verfahren**

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Ehrenstele der Gemeinde Weissach können von der Verwaltung, den Fraktionen im Gemeinderat sowie von Vereinen, Kirchen und sonstigen örtlichen gemeinnützigen Organisationen eingebracht werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenstele entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Die Ehrenstele der Gemeinde Weissach wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise übergeben.

## § 6 Ehrenstele und Verleihungsurkunde

- (1) Die Gestaltung der Ehrenstele wird nach Maßgabe der Anlage 2 ausgeführt.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenstele wird eine Urkunde ausgefertigt, auf der die für die Verleihung maßgeblichen besonderen Verdienste aufgeführt sind.

### III. Richtlinien über Alters- und Ehejubilare

#### § 7 Ehrung von Altersjubilaren

Altersjubilare erhalten zum 80. und 85. Geburtstag von der Gemeinde ein Präsent nach Maßgabe einer internen Regelung, die vom Bürgermeister nach gleichen Maßstäben ohne Ansehen der Person aufgestellt wird. Ab dem 90. Geburtstag wird das Geschenk jährlich überreicht. Das Geschenk wird nach Möglichkeit am Geburtstag durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter überbracht.

#### § 8 Ehrung von Ehejubiläen

Ehejubilare erhalten zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) und eisernen Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre) und weiteren nachfolgenden Jubiläen ein Präsent nach Maßgabe einer internen Regelung, die vom Bürgermeister nach gleichen Maßstäben ohne Ansehen der Personen aufgestellt wird. Das Geschenk wird in der Regel am Jubiläumstag oder unmittelbar danach mit weiteren Ehrungen (bspw. vom Land) durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter überreicht.

#### § 9 Presseveröffentlichungen

Bei vorliegender Zustimmung der Jubilare wird das Ereignis im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ehren- und Präsentordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehren- und Präsentordnung vom 26.01.2015 außer Kraft.

Weissach, den 26.03.2019



Daniel Töpfer  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Ehren- und Präsentordnung vom 25.03.2019

Rückseite



Münze 333 Gold  
Ø 5 cm

Vorderseite



Vorderseite



Rückseite

